

SFV Wolthausen e.V.

Gewässerordnung

Allgemeines

1. Die Gewässerordnung soll eine waidgerechte Ausübung der Sportfischerei in den Vereinsgewässern gewährleisten. Sie ist für jedes Mitglied verbindlich. **Die Bestimmungen des Niedersächsischen Fischereigesetzes und der Binnenfischereiverordnung sind zu beachten.** Verstöße gegen die Gewässerordnung werden nach der Satzung geahndet. Die Fischereierlaubnis kann sofort eingezogen werden.

2. Wer den Fischfang ausübt, muss den amtlichen Fischereischein oder einen gültigen Personalausweis, den Sportfischerpass, den Sportfischerprüfungsnachweis, die Fangbeschränkungskarte und den Fischereierlaubnisschein des Vereines für das zu befischende Gewässer bei sich führen. Er muss auf Verlangen den Polizeibeamten, den Fischereiaufsehern, den Angehörigen des fischereikundlichen Dienstes sowie den Mitgliedern des Vereins zur Einsicht auszuhändigen. Die Fischereiaufseher sind außerdem berechtigt, den verwendeten Köder, den Fang und die mitgeführten Behältnisse zu überprüfen. Den amtlichen Organen steht dieses Recht zu.

2.1 Erlaubt sind 3 Handruten mit Rolle, davon 1 Raubfischruten mit **toten** Köderfisch. Jede Rute darf nur ein Hacken haben. Beim Spinnfischen darf keine weitere Rute ausgelegt sein.

2.2 Niemand hat Anspruch auf ein festen Angelplatz und andere dürfen nicht behindert werden.

2.3 Das Ansehen des Vereines darf nicht geschädigt werden.

2.4 Jeder Angelplatz ist sauber zu verlassen

2.5 Alle Fische sind waidgerecht zu versorgen.

2.6 Bei Gewässerverunreinigung oder Fischsterben ist sofort der Vorstand und die Polizei zu unterrichten.

Nicht erlaubt ist

3. die Ruten ohne Beaufsichtigung auszulegen. Sie müssen in unmittelbarer Nähe sein.

3.1 Wasserfahrzeuge jeglicher Art zu benutzen.

3.2 das Angeln von Uferstrecken, die als Schongebiet bezeichnet sind.

3.3 Fische (oder Köderfische) in Setzkeschern oder Eimern zu hälttern.

3.4 die Benutzung von Zwillings-, Drillings- und ähnlichen Mehrfachhacken an Friedfischangeln.

3.5 während der Raubfischschonzeit das Spinnfischen und das Fischen mit Köderfisch

3.6 der Verkauf von gefangenen Fischen

3.7 die Verwendung von Senken und Schnüren

3.8 mehr Köderfische zu fangen, als nötig ist.

3.9 Aal, Bachschmerle, Barbe, Bitterling, Elritze, Mühlkoppe, Schneider, Hecht, Karpfen, Nase, Neunstachliger Stichling, Quappe, Schleie, Wels, Schlammpeitzger, Steinbeißer, Salmoniden als Köderfisch zu verwenden.

3.10 Fische zu greifen, zu stechen, zu schießen, zu reißen, mit Schlingen oder Strom zu fangen oder Explosionsmitteln und ähnliche wirkende Stoffe sowie Gift und Betäubungsmittel anzuwenden und beim Fischfang Tiere mit Beleuchtungsmitteln anzulocken oder zusammenzutreiben.

3.11 jeder Art von Uferbeschädigung oder Flurschäden. Auf die natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an den Ufern, insbesondere auf Pflanzen- und Tierarten, ist Rücksicht zu nehmen.

3.12 das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf Wiesen und Weiden.

3.13 das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen an Vereinsgewässern.

3.14 nachfolgende Fischarten zu Fangen (ganzjähriges Verbot)
Bachschmerle, Bitterling, Elritze, Mühlkoppe, Nase, Neunstachliger Stichling, Steinbeißer, Schneider, Schlammpeitzger.

3.15 nachfolgende Fische und Krebse Während der Schonzeit zu Fangen

Äsche	vom 01.03.	bis	15.05.	
Bachforelle	vom 15.10	bis	31.03	
Hecht	vom 01.02	bis	15.04	auch im Braukmanskolk
Lachs	vom 15.10	bis	31.03	
Meerforelle	vom 15.10	bis	15.02	
Flusskrebs	vom 01.11	bis	30.06	
Karpfen	vom 01.06	bis	31.07	im Braukmanskolk
Schleie	vom 01.06	bis	31.07	im Braukmanskolk

Mindestmaße

4. Aal 45 cm Äsche 30 cm, Bachforelle 30cm, Barbe 35cm, Hecht 40 cm, Lachs 50cm, Meerforelle 40cm, Karpfen 40 cm, Schleie 30 cm

4.1 In den Schonzeiten gefangene, untermaßige und mit Fangverbot belegte Fische sind sofort mit der notwendigen Sorgfalt zurückzusetzen.

4.2 Läßt sich der Hacken bei untermaßigen Fischen ohne Verletzung nicht lösen, so muß das Vorfach vor dem Maul abgeschnitten werden und der Fisch zurückgesetzt werden.

Fangbeschränkung

5. Jedes Mitglied darf pro Kalendertag **3 Salmoniden** aus den Vereinsgewässern entnehmen.

5.1 Jedes Mitglied darf pro Monat 3 Hecht, 3 Karpfen, 3 Schleien aus dem Braukmanskolk entnehmen.

Ergänzende Bestimmungen

6. Fangstatistik

Jedes Mitglied ist verpflichtet, auf der Fangmeldekarte seine Fangergebnisse wahrheitsmäßig bis zum **31.12.** jeden Jahres abzugeben. Den Mitglied wird aufgelegt, zu diesen Zwecke die Fangmeldekarte mit den Fischereipapieren bei sich zu führen und den Fang sofort einzutragen. Später oder nicht abgegebene Fangmeldekarten werden mit einem Bußgeld von **€ 11,00** belegt und führt dazu, das die Fischereierlaubnis nicht erteilt werden kann. Bei Fischereiaufsichtskontrollen ist die Fangmeldekarte vorzuzeigen